

II-2518 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 30. April 1969

Zl. 847-Pr.2/1969

1970 /A.B.zu 1162 /J.Präs. am 2. Mai 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen vom 6. März 1969, Nr. 1162/J, betreffend Zahlungserleichterung für Trafikanten, beehre ich mich mitzuteilen, daß die Gestaltung der Bedingungen, zu denen die Tabakerzeugnisse an die Tabaktrafikanten abgegeben werden, nach den einschlägigen Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1968 ausschließlich der mit der Verwaltung der Tabakmonopolgesetzes betrauten Austria Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie (siehe insbesonders §§ 4 und 15 Abs. 3 des Gesetzes) obliegt.

Da die Austria Tabakwerke AG. die Tabakerzeugnisse ausschließlich gegen Barzahlung bei Übernahme verkauft, wäre die Einräumung eines Kassaskontos gleichbedeutend mit einer entsprechenden Erhöhung der Handelsspanne, welche ebenfalls gemäß § 15 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1968 von der Gesellschaft nach Anhörung des Bundesgremiums der Tabakverschleißer zu bestimmen wäre.

Der Bundesminister:

